

**Motion**von Roger Liebi (SVP)  
und Markus Schwyn(SVP)

GR Nr. 2002 / 331

Der Stadtrat wird aufgefordert, Anordnungen zu treffen, die es ermöglichen, konsequent polizeilich gegen Personen, welche einzeln oder in Gruppen gegen das am 12.3.1995 vom Souverän beschlossene Vermummungsverbot verstossen, vorzugehen.

**Begründung:**

Der Stadtrat hat sich in verschiedenen Publikationen über die Presse oder in Interpellationsantworten auf den Standpunkt gestellt, dass gegen Personen bzw. Personengruppen, welche gegen das Vermummungsverbot verstossen, nicht à priori eingeschritten wird, da es sich dabei ohnehin nur um den Tatbestand der Übertretung handle.

Er missachtet auch oder gerade mit diesem Hinweis eindeutig den Volkswillen.

Mit dem Verbot, sich bei Demonstrationen unkenntlich zu machen, soll verhindert werden, dass jemand aus der Anonymität heraus Straftaten begehen und sich damit leichter einer Strafverfolgung entziehen kann.

BGE 117 IA 472 weist nochmals klar darauf hin, dass die ordnungsmässige Tätigkeit der Polizei bei der Abklärung strafbarer Handlungen geschütztes Rechtsgut ist.

